

Von den seit 1806 erlassenen, eine prinzipielle Übertragung der Verfassung enthaltenden Gesetzen sind folgende hier hervorzuheben:

1. Die Verfassungsgesetze A. und B. vom 26. März 1808 und die Novellen zu diesen beiden Gesetzen vom 16. Juni 1808, durch welche die Hochgerichte des I. Kapitels der H.L. über die Angelegenheiten der Abgeordneten der zweiten Kammer durch Heiß abgeändert, Heiß aufgehoben wurden; (s. hierüber §§ 25 ff.).

2. Das Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874, welches die übrigen Hochgerichte des I. Kapitels der H.L. mit Ausnahme der auf die Zusammenfassung der Ständeverammlung bezüglichen, modifizierte.

3. Das Verf.-Gesetz vom 1. Juli 1876, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums.

4. Eine Reihe von Gesetzen, welche einzelne Bestimmungen der Verfassungsrechte modifizieren: so das Gesetz vom 16. Dezember 1870 über die Verwaltungsverhältnisse (Art. 78), das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 und das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 24. Dezember 1877, das Gesetz über die Kompetenzverhältnisse vom 25. August 1879, das Gesetz über die Aufhebung des Pfaffenbunds v. 8. Oktober 1874 u. s. w.

Die wesentliche Umgestaltung, welche der königliche Rechtsstaat des Landes durch die Aufhebung des Deutschen Reichs, insbesondere durch die Reichsverfassung erfahren hat, kann nur auf dem Boden des Reichsstaatsrechts entwickelt werden. Die Entstehung der K. V. erfolgte auf Grund des zwischen Württemberg einerseits und dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen andererseits am 25. November 1870 in Berlin abgeschlossenen Vertrags über den Beitritt Württembergs zu dem zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen durch Vertrag d. d. Versailles, den 15. November 1870 vereinbarten Verfassung nach Maßgabe der im Protokolle vom 25. November 1870 enthaltenen Erklärungen und in Verbindung mit der Willkürkonvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg vom 21./25. November 1870. Am 19. Dezember wurden diese Verträge, nachdem zuvor, am 22. Oktober, die bisherige Ständeverammlung aufgelöst worden war, den neu gewählten Ständeverammlung vorgelegt, welche dieselben am 20. bzw. 22. Dezember mit der für Verfassungsurheberungen erforderlichen Majorität von mehr als  $\frac{2}{3}$  der Stimmen in jeder Kammer annahm<sup>1)</sup>. Von beiden Kammern wurde hierbei der Regierung gegenüber die Voraussetzung ausgesprochen, „daß das Ministerium für die im Vertrag Württembergs im Bundesvertrage zu erfüllenden Verbindlichkeiten, bezw. für deren amtliche Tätigkeit in Gemäßheit der §§ 51 und 52 der Verfassung und der damit in Zusammenhang stehenden weiteren Bestimmungen verantwortlich sei.“ Durch Art. 10. d. V. vom 30. Dezember 1870 wurde dem die Reichsverfassung mit den über die Errichtung des Reichs und den Beitritt der süddeutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen und mit dem hierauf in Württemberg eingeführten Bundesgesetz im Regierungsblatt publiziert.

## Zweiter Abschnitt.

### Die staatsrechtliche Natur des Königreichs und seine Stellung als Glied des deutschen Reichs.

§ 2. I. Das Königreich Württemberg ist eine durch eine ständische Verfassung beschriebene (sog. konstitutionelle Monarchie). Subjekt der Staatsgewalt ist der Staat selbst als die rechtliche Ordnung des im Württemberg lebenden Teils des deutschen Volks. Der König ist dagegen der alleinige Träger dieser Staatsgewalt; er ist, wie die W. V. II. § 4 sich ausdrückt: „das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staats-

1) Die Annahme der Verträge erfolgte in der Kammer der Abgeordneten mit einer Mehrheit von 74 gegen 14, in der Kammer der Ständeherrn mit einer Mehrheit von 26 gegen 3 Stimmen. Vgl. auch B a b a n b. I S. 231., 361. B i e h e r u. a. C. S. 200 ff. u. die Prot. der K. u. L. von 1870/71. B. I S. 2, 8, 19—22 ff., der K. v. 64. S. 1 S. 18 ff.

2) S. auch S e y d e l im Sinne Arnoldes 1887, S. 226 f.